

VERMERK

Viehtrieb auf der Landstraße

1. Sachverhalt:

Ein Schäfer hat seine Schafherde ca. 3 km auf einer Landstraße getrieben und wurde daraufhin von der Polizei angezeigt. Man berief sich auf § 28 Absatz 1 der StVO.

2. Rechtliche Würdigung:

a) Sonderregelungen für den Viehtrieb:

Im Grundsatz regelt § 28 StVO das Treiben und Führen von Vieh im Straßenverkehr. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 StVO sind Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, nur dann im Verkehr zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Die deutsche StVO lässt offen, was „geeignete Personen“ und „ausreichende Einwirkungen“ sind.

Jedenfalls muss beim Viehtreiben auf den Verkehr Rücksicht zu nehmen. Die Zahl der Treiber richtet sich nach den Umständen (Zahl der Tiere, Weglänge, Art und Breite der Straße, Tageszeit, Verkehrsdichte, u.U. Straßenführung). Kann das Treiben nach den Umständen den Verkehr gefährden, sind an die Zahl der Treiber, die Art und Zeit des Treibens strengere Anforderungen zu stellen als bei nur ganz vorübergehender Behinderung. Ausreichende Beaufsichtigung nach vorn und nach hinten ist nötig.

Für Schafherden außerhalb der Beleuchtungszeit genügt aber in der Regel ein Schäfer mit, je nach Größe der Herde, ausgebildeten Hunden. Im Einzelfall kann es jedoch zu Abweichungen kommen.

b) Allgemeine Anforderungen der StVO:

Im Übrigen geltend die bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen auch für die Treiber und Führer von Vieh. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 2 S. 1 StVO. Der Viehtreiber muss sich wie jeder andere Verkehrsteilnehmer in den Verkehr eingliedern.

Somit hat er jedoch auch die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Verkehrsteilnehmer. Ihm können nicht weitergehende Pflichten auferlegt werden, die über die besonderen Umstände des Viehtriebs hinausgehen.

So muss beispielsweise nicht die Fahrbahn für den Viehtrieb abgesperrt werden. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 1 Abs. 2 StVO. Danach hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird. Ein Absperren eines öffentlichen Feldweges zum Zweck des Viehtriebs würde andere Verkehrsteilnehmer mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern, da es ihnen verwehrt wäre, den Weg zu nutzen.

c) Konflikte mit den Ordnungskräften:

Für die Vermeidung von Gefährdungen erscheint es mE ausreichend, die Tiere unter sorgfältiger Beaufsichtigung in den Fahrverkehr einzugliedern. Ist die Benutzung der gesamten Straßenbreite unvermeidbar, ist für eine ausreichende und rechtzeitige Warnung des Gegenverkehrs zu sorgen

Sollten diese Anforderungen eingehalten werden, so verstößt ein Schäfer nicht gegen die StVO, wenn er seine Herde über eine Straße treibt. Jedoch hängt dies entscheidend vom Einzelfall ab. Grundsätzlich hat der Schäfer jedenfalls das Recht allein seine Herde über eine Straße zu treiben.

Vertiefend zu diesem Bereich: Beck'sche Kurzkommentare, Band 5, Straßenverkehrsrecht von Peter Hentschel, Johannes Floegel, Peter König.

d) Berufsgenossenschaftliche Hinweise:

Die Berufsgenossenschaft empfiehlt, bei der Wanderschäferei Schafherden möglichst nicht auf öffentlichen Straßen zu treiben. Fall unbedingt notwendig, sollte dies nur mit Helfern und ausgebildeten Hütehunden geschehen. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht sollten Schafe nicht auf der Straße geführt werden. Selbst vom Überqueren von Straßen wird abgeraten.

e) Annex: Österreichische StVO:

§ 80 StVO aus Österreich regelt ebenfalls den Viehtrieb. Im Gegensatz zu Deutschland werden hier konkretere Vorgaben gemacht. Diese Vorschrift kann der allgemeinen Orientierung dienen, auch wenn sie natürlich nicht in Deutschland gilt.

§ 80 StVO (Aus)

- (1) Treiber und Führer von Vieh müssen im Hinblick auf die Anzahl und die Art der Tiere sowie im Hinblick auf die für den Viehtrieb in Betracht kommenden Straßen körperlich und geistig geeignet sein.
- (2) Das Führen von Zug- oder Reittieren in Koppeln von mehr als drei Tieren durch eine Person ist verboten. Bei Stieren sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Bei größeren Viehtrieben sind Gruppen zu bilden und zwischen den einzelnen Gruppen größere Abstände einzuhalten.
- (3) Das Vieh muß auf der Straße so getrieben oder geführt werden, daß der übrige Verkehr dadurch möglichst wenig behindert wird. Das Vieh muß auf der rechten Fahrbahnseite getrieben und von einer angemessenen Zahl Treiber begleitet werden.
- (4) Es ist verboten, Vieh auf der Fahrbahn, auf Gehwegen, Gehsteigen, Radfahranlagen und auf Straßenbanketten lagern zu lassen.
- (5) Bei kurzzeitig auf der Straße haltenden Tieren haben die Treiber Vorsorge zu treffen, daß übrige Straßenbenützer nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) Bei Dämmerung und Dunkelheit, starkem Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, muß der Viehtrieb, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, an seinem Anfang durch einen Treiber mit einer nach vorne weiß und an seinem Ende durch einen Treiber mit einer nach hinten rot leuchtenden Lampe gesichert werden. Beim Treiben oder Führen von einzelnen Tieren genügt eine helleuchtende Lampe.

List, Rechtsreferendar